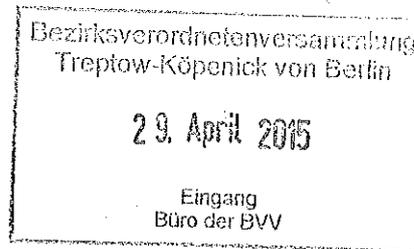


Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über BzBm



Ty

Beantwortung der Kleinen Anfrage VII/0770 des Bezirksverordneten Herrn Tino Oestreich Fraktion DIE LINKE vom 20.04.2015

Ergebnis von KA VII/0264

Ich frage das Bezirksamt:

1. Ist die Schuldfrage zu den in der Anfrage KA VII/0264 genannten unerlaubten Baumfällungen zwischen Erschließungsträger und der ausführenden Firma gerichtlich oder anderweitig geklärt worden und, wenn ja, wie und welche Strafen wurden verhängt.
2. Sind Ersatzpflanzungen erfolgt?
3. Welche Auswirkungen hatten die Baumfällungen in dem kleinen Waldgebiet auf die dort vorher ansässigen Tierpopulationen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.)

Mit Urteil vom 11.06.2013 des Amtsgerichts Tiergarten wurde der Polier des Erschließungsträgers zu einer Geldbuße in Höhe von 1.500,00 € verurteilt. Der Erschließungsträger selbst, -hier die Firma TRP Bau GmbH, vertreten durch Herrn Thomas Hartmann- war mit mündlicher Verhandlung vom 11.04.2013 vor dem Amtsgericht Tiergarten von dem Vorwurf der Verstöße gegen die Baumschutzverordnung Berlin freigesprochen worden, da der Polier die Tat einräumte.

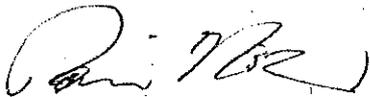
Zu 2.)

Aufgrund des Schuldeingeständnisses erging mit Datum vom 07.11.2013 an den Polier die Nachträgliche Anordnung zu einer Ausgleichszahlung für die gefälltten Bäume in Höhe von

16.610,00 €. Forderungen nach Ersatzpflanzungen sind im Zusammenhang mit den ungenehmigten Fällungen nicht erfolgt, da gemäß § 6 Abs. 6 BaumSchVO Ersatzpflanzungen grundsätzlich auf dem Grundstück des Verpflichteten zu pflanzen sind, der Polier jedoch nicht Eigentümer des Grundstückes ist und auch über kein Grundstück im Land Berlin verfügt. Der Polier hat zwischenzeitlich einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Das Verfahren ist gerichtsanhängig, ein Termin ist noch nicht benannt.

Zu 3.)

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.



Rainer Hölmer

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

	Drs. Nr. VII/0770
Antwort Kleine Anfrage	

 haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst			0,00 €
	gehobenen Dienst		1,50	80,52 €
	höherer Dienst			0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

80,52 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

26,25 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

106,77 €